

1/XI. 1916

Ämtliche Bekanntmachungen.

M. b. S. VI b 398
M. f. S. II b 12 224
M. f. S. I A I e 13 723.

Anordnung

der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin“ zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten.

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten, sowie der Festsetzung von Höchstpreisen für diese Lebensmittel werden gemäß § 18 Absatz 3 und § 29 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) und gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) unter dem Namen „Fettstelle Groß-Berlin“ die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf sowie nachstehende Gemeinden und Gutsbezirke des Landkreises Teltow: Wlbershof, Alt-Ostende, Berlin-Britz, Cöpenick, Berlin-Dahlem, Gut Düppel, Berlin-Friedenau, Grünau, Forst Grünau-Dahme, Berlin-Grünewald, Grünewald-Forst, Seerstraße, Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariensfelde, Nikolassee, Berlin-Niedererschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglich, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Wannsee, Zehlendorf zu einem Kommunalverband vereinigt.

§ 2.

Der Kommunalverband nimmt die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen vor. Es werden ihm die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 8 bis 17 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und den §§ 6 bis 8 der Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 übertragen.

§ 3.

Die Angelegenheiten des Kommunalverbandes werden durch einen Ausschuss erledigt, der Vorstand im Sinne des § 33 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 13 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 ist. In den Ausschuss entsendet der Stadtkreis Berlin den Oberbürgermeister oder einen Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder, die übrigen Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow je einen Vertreter. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister von Berlin oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß Vertreter von mindestens 4 verschiedenen Stadt- oder Landkreisen anwesend sind.

§ 4.

Der Vorsitzende des Ausschusses führt in dessen Namen die laufenden Geschäfte und gibt sämtliche Willenserklärungen des Kommunalverbandes in dessen Namen nach außen hin ab. Zur Erledigung einzelner Geschäfte können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 5.

Die der Fettstelle Groß-Berlin erwachsenden Kosten werden von den beteiligten Stadtgemeinden und dem Landkreis Teltow nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden getragen.

§ 6.

Die beteiligten Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des Kommunalverbandes ämtlich bekanntzugeben und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Minister des Innern: Der Minister für Handel und von Loebel. Gewerbe: Im Auftrage: Lufsenky. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Graf Renyerling.

Gemäß der obigen Anordnung der Landeszentralbehörden wird die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin erlassene Milchverordnung als Verordnung der Fettstelle Groß-Berlin hiermit nochmals veröffentlicht:

Milchverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) und der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100) wird für den Bezirk der Fettstelle Groß-Berlin bestimmt:

§ 1.

Der Vollmilch, Magermilch oder Sahne in das Gebiet der Fettstelle Groß-Berlin einführt oder von außerhalb dieses Gebiets bezieht, hat diese Erzeugnisse an die von der Fettstelle Groß-Berlin bezeichneten Milchbearbeitungsstellen (Meiereien) usw. unter den von der Fettstelle Groß-Berlin festgesetzten Bedingungen abzugeben. Die näheren Bestimmungen über die Bearbeitung, Verarbeitug und Verteilung der genannten Erzeugnisse trifft die Fettstelle Groß-Berlin.

§ 2.

Die Abgabe von Voll- und Magermilch an Verbraucher und die Entnahme durch sie darf nur auf Grund von Milchkarten, die für den Bezirk der Fettstelle Groß-Berlin ausgegeben sind, nach Maßgabe des Aufdrucks erfolgen. Verbraucher sind auch Gast- und Speisebetriebe sowie Anstalten.

Durch die Zuteilung von Milchkarten gewährleistet die Fettstelle Groß-Berlin nicht den Bezug einer der Milchkarte entsprechenden Milchmenge.

§ 3.

Den zum Bezirk der Fettstelle Groß-Berlin gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken bleibt es überlassen, für ihr Gebiet nähere Bestimmungen über die Austeilung der Milchkarten zu erlassen.

§ 4.

Es werden Vollmilchkarten und Magermilchkarten ausgegeben. Es erhalten Vollmilchkarten: 1. auf 1 Liter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, 2. auf 3/4 Liter Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre, 3. auf 1/2 Liter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre, 4. auf 3/4 Liter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung, 5. auf 1/2 bis höchstens 1 Liter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Fettstelle Groß-Berlin die näheren Bestimmungen trifft. Dies gilt auch für Kranke in Anstalten, sofern nicht den Anstalten eine besonders bestimmte Milchmenge zugewiesen wird. Die Versorgungsberechtigung gemäß Nr. 1, 2, 3 des obigen Absatzes endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Kind das 2., 4., 6. Lebensjahr zurückgelegt hat. Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Fettstelle Groß-Berlin ausgegeben.

§ 5.

Die Magermilchkarte ist bei der Entnahme der Milch vom Verbraucher vorzulegen; der Milchhändler hat den für den Abgabetag geltenden Abschnitt abzutrennen. Die Milchkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar. Die vom Montag bis Sonntag abgetrennten Abschnitte hat der Milchhändler am Montag der nächsten Woche der Fettstelle Groß-Berlin, Berlin C 2, Poststr. 13, porto- und bestellgeldfrei einzureichen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Milchkartenabschnitte“ sowie Namen und Geschäftsstelle des abliefernden Händlers enthält, aber getrennt nach der sich auf dem Aufdruck ergebenden Milchmenge. Die Abgabe und Entnahme von Voll- und Magermilch ist nur in den von der Fettstelle Groß-Berlin zugelassenen Milchgeschäften zulässig.

§ 6.

Vollmilch darf nur dort abgegeben und entnommen werden, wo der Karteninhaber angemeldet und in die Kundenliste eingetragen ist. Die Anmeldung zum Milchbezug geschieht derart, daß der Inhaber seine Milchkarte dem Milchhändler vorlegt und dieser den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abtrennt und an sich nimmt. Die Anmeldung darf auch durch den Haushaltsvorstand für die Mitglieder des Haushalts erfolgen. Der Milchhändler hat die Eintragungen in die

von der Fettstelle Groß-Berlin vorgeschriebene Kundenliste vorzunehmen. Die Eintragungen sind mit laufender Nummer zu versehen. Diese Nummer sowie der Name oder die Firma des Milchhändlers sind auf der hierfür vorgesehenen Stelle der Vollmilchkarten zu vermerken. Die Anmeldung wird erst wirksam, nachdem die Karte diesen Vermerk erhalten hat. Der Vermerk ist bei der Ausgabe neuer Karten vom Karteninhaber auf diese zu übertragen.

§ 7.

Die Anmeldung zur Kundenliste vom August 1916 bildet bis auf weiteres die Grundlage für den Milchbezug. Ob und wann eine erneute Anmeldung stattfindet, bestimmt die Fettstelle Groß-Berlin.

§ 8.

Erfolgt die Zuteilung von Vollmilchkarten infolge Geburt, Zuzug von außerhalb oder aus sonstigen Gründen nach Erlebigung der allgemeinen Anmeldung, so hat die Anmeldung des Milchbezugs auch für diese Personen gemäß § 6 zu erfolgen (Nachanmeldung). Die Nachanmeldung darf nur auf Grund solcher Karten erfolgen, auf deren Anmeldeabschnitt sich der Vermerk „Nachanmeldung“ befindet. Der Milchhändler, bei dem Nachanmeldungen erfolgen, hat unter Uebersendung der Anmeldeabschnitte bei der Fettstelle Groß-Berlin unverzüglich zu beantragen, daß ihm die entsprechende Milchmenge zugewiesen wird.

§ 9.

Ummeldungen von einem Milchhändler zum anderen sind nur im Falle eines Wohnungswechsels zulässig. Die für die Ummeldung vorgesehenen Formulare sind von dem Verbraucher, dem Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, und dem Milchhändler, bei dem sie in Zukunft bezogen werden soll, auszufüllen. Die Milchhändler haben die Formulare von den Brotkommissionen oder den sonstigen von den Gemeinden bestimmten Stellen in genügender Anzahl anzulangen. Der Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, hat den Abgemeldeten in der Kundenliste zu streichen. Der Milchhändler, bei dem die Milch in Zukunft bezogen werden soll, hat das ausgefüllte Formular unverzüglich der Fettstelle Groß-Berlin, Berlin C 2, Poststr. 13, zu übersenden.

§ 10.

Verzieht der Inhaber der Vollmilchkarte nach außerhalb oder verliert er aus sonstigen Gründen seine Berechtigung zum Bezug von Vollmilch, so ist seine Milchkarte der Brotkommission oder der sonstwie von der Gemeinde bestimmten Stelle zurückzugeben; gleichzeitig ist der Name und die Geschäftsstelle des Milchhändlers, bei dem der Karteninhaber eingetragen ist, anzugeben.

§ 11.

Werden neue Vollmilchkarten ausgegeben, so hat der Milchhändler zu prüfen, ob der Karteninhaber die Nummer der Kundenliste sowie den Namen oder die Firma des Milchhändlers richtig auf die neue Karte übertragen hat (§ 6 letzter Satz). Ist dies der Fall, so hat der Milchhändler den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen. Er hat die Anmeldeabschnitte am Montag der nächsten Woche der Fettstelle Groß-Berlin, Berlin C 2, Poststr. 13, einzureichen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Anmeldeabschnitte“ enthält, aber getrennt nach der sich aus dem Aufdruck ergebenden Milchmenge.

§ 12.

Wer Milch erzeugt, einführt, verarbeitet oder vertriebt, hat den Anweisungen der Fettstelle Groß-Berlin Folge zu leisten, insbesondere die von dieser Stelle geforderten Anzeigen vorchriftsmäßig zu erstatten.

§ 13.

Die Fettstelle Groß-Berlin ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 14.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, wird gemäß § 85 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 755) und § 14 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

§ 1 dieser Verordnung tritt mit dem 31. Oktober 1916, vormittags 9 Uhr, im übrigen tritt die Verordnung am 1. November 1916 in Kraft. Die Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin vom 7., 14., 15., 31. August und 26. Oktober 1916 treten außer Kraft. Berlin, den 20. Oktober 1916.

Fettstelle Groß-Berlin. Wermuth.

Tab.-Nr. 348 Br. 8.